

413.312

**Verordnung
über die Finanzierung von Leistungen
der Berufsbildung (VFin BBG)**

(Änderung vom 20. September 2017)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

b. Berufs-
orientierte
Weiterbildung

§ 5 c. ¹ Schulen und Bildungseinrichtungen, die im Auftrag des Kantons Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterrichts durchführen, können berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG² anbieten.

² Das Amt richtet für bewilligte Angebote pro Teilnehmerin oder Teilnehmer eine Lektionenpauschale von Fr. 7 für höchstens 500 Lektionen aus.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 20. September 2017 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung wird auf den 1. November 2018 in Kraft gesetzt ([ABl 2018-09-07](#)).

29. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ [ABl 2017-10-06](#).

² [LS 413.31](#).